

Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Reglement für die Übertragung von Aufgaben an Dritte



Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl erlässt, gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl vom 7. September 2006

folgendes

R E G L E M E N T

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche übertragenen Aufgabenbereiche der Gemeinde Forst-Längenbühl gemäss Art. 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung und wird situationsbedingt erweitert oder angepasst.

2. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 2 Übertragung von Aufgaben

Die Gemeinde kann die Führung der Verwaltung (bestehend aus den Bereichen Gemeindefschreiberei, Finanzverwaltung und Steuerverwaltung) auf andere Gemeinden oder auf Dritte übertragen.

Übertragbar sind sämtliche Funktionen des Gemeindefschreibers oder der Gemeindefschreiberin und des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin.

Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Finanzierung mittels Vertrag.

3. FEUERWEHR

Art. 3 Übertragung von Aufgaben

Die Gemeinde kann die Aufgaben der Feuerwehr auf andere Gemeinden übertragen.

Der Gemeinderat regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Finanzierung mittels Vertrag.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und hebt das Reglement vom 25. August 2009 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2010 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Burkhalter

Brigitte Bähler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 25. November 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Anzeige im Thuner Amtsanzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2010 bekannt.

Forst-Längenbühl, 10. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin

Brigitte Bähler